

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 480/71 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Isaac B [REDACTED],
[REDACTED] O [REDACTED] P [REDACTED], M [REDACTED], B [REDACTED].
2. Goldie B [REDACTED],
[REDACTED] O [REDACTED] P [REDACTED], M [REDACTED], B [REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. Juni 1973 durch die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel, Dr. Thum und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 28. Januar 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r ü n d e

Die Kläger sind die Erben des 1951 verstorbenen Max Burstein. Sie beanspruchen Entschädigung für dessen Berufsschaden durch Verdrängung aus selbständiger Erwerbstätigkeit in Kowno/Litauen seit 1941.

Der Berufungsrichter hat die Voraussetzungen in § 64 Abs. 1 Satz 2 BGG verneint. Dabei hat er die Zugehörigkeit des Verfolgten zum deutschen Sprach- und Kulturkreis entsprechend den Grundsätzen im Urteil des Bundesgerichtshofs AzW 1970, 503 geprüft, sich aber nicht davon überzeugen können, daß dieser die deutsche Sprache im persönlichen Bereich überwiegend gebraucht hatte. Diese Entscheidung liegt im Verantwortungsbe-

- 3 -

reich des Tatrichters. Rechtsfehler, die die Zulassung der Revision rechtfertigen, sind dem Oberlandesgericht nicht unterlaufen.

Entgegen der Auffassung der Beschwerde liegt keine Abweichung vom Urteil des Bundesgerichtshofs in RzW 1970, 503 vor. In dieser Entscheidung ist ausgesprochen, daß auch der Verfolgte, der eine oder mehrere andere Sprachen gebraucht, dem deutschen Sprach- und Kulturkreis zuzurechnen ist, wenn er die deutsche Sprache wie eine Muttersprache beherrscht und in seinem persönlichen Bereich überwiegend verwendet hat. Dies hat das Berufungsgericht unter Würdigung aller erheblichen Umstände geprüft. Hierzu kann die behauptete Teilnahme des Verfolgten an kulturellen Veranstaltungen der deutschen Minderheit in Kowno ebenso gehören wie der zahlenmäßige Anteil der Juden und der Deutschen an der Gesamtbevölkerung der Stadt Kowno. Darin liegt kein Rückgriff auf die deutsche Volkszugehörigkeit als Bestandteil des Vertriebenenbegriffs in § 1 Abs. 1 BVFG. Die Teilnahme an deutschen kulturellen Veranstaltungen kann ein Anzeichen für den Sprachgebrauch im persönlichen Bereich sein. Aus dem Vorhandensein einer im Verhältnis zur jüdischen Volksgruppe kleinen deutschen Minderheit schließt der Tatrichter beim Fehlen sonstiger ausreichender Anhaltspunkte für eine Zuordnung nur, daß der einzelne Jude eher dem jüdischen Sprach- und Kulturkreis zugehörte als dem deutschen. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Nach Auffassung der Beschwerde soll bei sinnvoller Anwendung des § 150 Abs. 1 BGG das Jiddische dem deutschen Sprachkreis zuzurechnen sein. Daraus ergibt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sich keine grundsätzliche Rechtsfrage, die einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs bedarf. Jiddisch ist nicht Deutsch. Jiddisch ist die Sprache der Ostjuden; es vermittelt den Zugang zur jüdischen Kultur, nicht zur deutschen.

Die weiteren Einwände der Beschwerde richten sich gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung und gegen das Verfahren im Berufungsrechtszug. Sie rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision.

Wüstenberg

Henkel